

Stand: 27.03.2024

Wahlanweisung für die Europawahl 2024

Wahlvorstand - WA 1 -

INHALTSÜBERSICHT

1.	Durchführung der Wahl.....	2
1.1	Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands	2
1.1.1	Aufgabe.....	2
1.1.2	Anwesenheit	2
1.1.3	Beschlussfähigkeit	2
1.1.4	Sonstiges	2
1.2	Ausstattung des Wahlvorstands und des Wahlraums, Eröffnung der Wahlhandlung sowie Aufgaben des Wahlvorstands vor Wahlbeginn.....	3
1.2.1	Ausstattung	3
1.2.2	Eröffnung der Wahlhandlung, Verpflichtung zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit	4
1.2.3	Aufgaben des Wahlvorstands vor Wahlbeginn.....	5
1.3	Öffentlichkeit der Wahl, Störungen des Wahlgeschäfts (§ 4 EuWG i.V.m. §§ 31, 32 BWG, §§ 47, 48 EuWO)	5
1.4	Stimmabgabe.....	6
1.4.1	Allgemeines	6
1.4.2	Ausgabe der Stimmzettel (§ 49 Abs. 1 EuWO)	6
1.4.3	Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wähler	7
1.4.4	Stimmabgabe von Wählern mit einer Behinderung (§ 50 EuWO), Wahlrechtsassistenz.....	8
1.4.5	Stimmabgabe von Wählern, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind	8
1.4.6	Stimmabgabe mit Wahlschein (§ 52 EuWO).....	10
1.4.7	Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§§ 13, 54 EuWO).....	12
1.4.8	Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern - beweglicher Wahlvorstand - (§§ 8, 55 bis 57 EuWO)	13
1.4.9	Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung	13
1.4.10	Schluss der Wahlhandlung (§ 53 EuWO).....	14
2.	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	14
2.1	Allgemeines (§ 60 EuWO)	14
2.2	Entleeren der Wahlurne, Zählen der Wähler (§ 61 EuWO).....	15
2.2.1	Entleeren der Wahlurne.....	15
2.2.2	Zählen der Stimmzettel, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine	16
2.2.3	Zahl der Wahlberechtigten.....	16
2.3	Zählen der Stimmen (§ 62 EuWO)	16
2.3.1	Stapelbildung (§ 62 Abs. 1 EuWO; 3.4.1 der Wahl Niederschrift)	16
2.3.2	Zwischensumme I (§ 62 Abs. 2 bis 4 EuWO; 3.4.2 der Wahl Niederschrift)	17
2.3.3	Zwischensumme II; Beschlussfassung des Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmen (§ 62 Abs. 5 EuWO, Nr. 3.4.4 der Wahl Niederschrift)	18
2.3.4	Abschluss der Zählung (§ 62 Abs. 6 und 7 EuWO; 3.4.5 und 3.5 der Wahl Niederschrift)	18
2.4	Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (§§ 60, 63 EuWO)	19
2.5	Schnellmeldung (§ 64 EuWO)	19
2.6	Wahl Niederschrift (§ 65 EuWO).....	19
2.7	Übergabe der Wahlunterlagen (§ 66 EuWO)	20

Hinweis:

Bei den Begriffen „Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“, „Stellvertreter“, „Stadtwahlleiter“, „Kreiswahlleiter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen nach dem EuWG und der EuWO für die Mitglieder der jeweiligen Wahlorgane unabhängig vom Geschlecht. Entsprechendes gilt für den Begriff „Wähler“ und „Wahlberechtigter“.

1. Durchführung der Wahl

1.1 Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands

1.1.1 Aufgabe

Der Wahlvorstand sorgt in unparteiischer Weise für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk. Der Wahlvorsteher - in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter - leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands.

Der Wahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet in **öffentlicher** Sitzung (siehe Nr. 1.3).

1.1.2 Anwesenheit

Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung **müssen immer** der **Wahlvorsteher** und der **Schrittführer** oder ihre Stellvertreter sowie **mindestens ein Beisitzer** (also **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstands) anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (siehe Nr. 2) **sollen alle Mitglieder** des Wahlvorstands anwesend sein (§ 6 Abs. 8 EuWO).

1.1.3 Beschlussfähigkeit

Der Wahlvorstand ist gem. § 6 Abs. 9 EuWO **beschlussfähig**, wenn der **Wahlvorsteher** und der **Schrittführer** oder ihre Stellvertreter **sowie**

- a) während der Wahlhandlung **mindestens ein Beisitzer** (insgesamt also **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstands),
- b) bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses **mindestens drei Beisitzer** (insgesamt also **mindestens fünf Mitglieder** des Wahlvorstands)

anwesend sind.

Bei den Abstimmungen entscheidet **Stimmenmehrheit**; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 1 BWG).

Ist der Wahlvorstand wegen **fehlender Beisitzer** nicht beschlussfähig, muss der Wahlvorsteher sie durch anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte ersetzen oder Ersatz durch die Gemeinde anfordern. Die Ersatzmitglieder sind vom Wahlvorsteher auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 2 BWG, § 6 Abs. 9 Satz 2 und 3, Abs. 3 EuWO).

1.1.4 Sonstiges

Benötigt der Wahlvorstand **weitere Hilfskräfte** oder **Hilfsmittel**, sind sie von der Gemeinde anzufordern (§ 6 Abs. 10 EuWO). Hilfskräfte können z. B. zur Vorbereitung des Wahllokals oder zur Stimmzettelausgabe eingesetzt werden. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, insbesondere bei der Beschlussfassung des Wahlvorstands, dürfen Hilfskräfte nicht mitwirken.

Auftretende **Zweifelsfragen** sind vom Wahlvorsteher mit der Gemeinde zu klären.

1.2 Ausstattung des Wahlvorstands und des Wahlraums, Eröffnung der Wahlhandlung sowie Aufgaben des Wahlvorstands vor Wahlbeginn

1.2.1 Ausstattung

a) Wahlvorstand

Die Gemeinde übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahl gegen Empfangsbestätigung auf **Vordruck G 9** die darauf aufgeführten **Unterlagen und Gegenstände** (§ 42 EuWO). Der Wahlvorsteher bestätigt den Empfang der im Vordruck G 9 aufgeführten Unterlagen sowie deren Richtigkeit.

Werden diese Unterlagen und Gegenstände bereits am Tag vor der Wahl übergeben, muss die ordnungsgemäße und sichere Verwahrung in einem abgeschlossenen Raum bis zum Beginn der Wahl gewährleistet sein.

Das **Wählerverzeichnis** muss stets der Einsichtnahme durch Unbefugte entzogen sein. Es ist daher besonders unter Verschluss zu halten (§ 82 Abs. 1 EuWO).

b) Wahlraum

Zur Ausstattung des Wahlraums gehören:

- Ein **Wahl Tisch**, an dem der **gesamte** Wahlvorstand Platz nehmen kann. Er muss von allen Seiten zugänglich sein (§ 45 EuWO).
- Die **Wahlurne**. Sie ist an oder auf den Wahl Tisch zu stellen. Sie muss mit einem Deckel versehen und verschließbar sein (§§ 44, 45 Satz 2 EuWO).

Soll zusätzlich vor einem **beweglichen Wahlvorstand** gewählt werden können, muss die hierfür erforderliche weitere Wahlurne zur Verfügung stehen.

- In jedem Wahlraum sind zur Vermeidung von Warteschlangen entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten in ausreichender Zahl **Wahlkabinen** mit Tischen (§ 43 Abs. 1 EuWO) einzurichten, in denen die Wähler ihren Stimmzettel **unbeobachtet** kennzeichnen und falten können. Ersatzweise reichen auch ausreichend große **Tische** aus, die durch entsprechende **Schutzvorrichtungen** gegen Sicht geschützt sind. Die Wahl Tische bzw. -kabinen müssen vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden können

Als Wahlkabine kann auch ein **Nebenraum** dienen, der nur durch den Wahlraum zugänglich ist und dessen Eingang vom Wahl Tisch aus überblickt werden kann.

Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die Tische bzw. Wahlkabinen so **anzuordnen**, dass die Innenseiten der Wahlkabinen nicht einsehbar sind. Die Innenseiten der Wahlkabinen dürfen auch nicht von außen über Gebäudefenster einsehbar sein. Dies gilt auch für Gebäudefenster von Innenhöfen, unabhängig davon, ob der Innenhof für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Ist eine Anordnung der Wahlkabinen im vorstehenden Sinne nicht möglich, sind die Fenster provisorisch abzukleben.

Jede Wahlkabine bzw. jede Sichtblende muss **direkt** - ohne von hinten an einer anderen Wahlkabine bzw. Sichtblende vorbeigehen zu müssen - erreichbar sein. Die Tische sollten daher nicht direkt aneinander gestellt werden; **auf jedem Wahl Tisch** dürfen nur jeweils **höchstens zwei Sichtblenden** angebracht sein, die jeweils direkt zugänglich sein müssen.

Befinden sich im Wahlraum fest installierte **Videokameras**, sind diese, ggf. nach Rücksprache mit der Gemeinde oder dem Verantwortlichen des Gebäudes, **außer Betrieb** zu nehmen. Diese Außerbetriebnahme muss für den Wähler **offenkundig** sein, z. B. durch Abkleben oder Verhängen der Kameras. Unabhängig davon sollen die Wahlkabinen so ausgerichtet sein, dass eine Videoüberwachung des Wählers nicht möglich wäre. Auf Nachfragen sind die Wähler entsprechend aufzuklären.

Evtl. vorhandene **Spiegel** an Decken oder Wänden, die das Wahlgeheimnis gefährden könnten, sind zu entfernen bzw. zu verhängen.

- Auf eine ausreichende, erforderlichenfalls auch zusätzliche künstliche **Beleuchtung** des Wahlraums bzw. der Wahlkabinen ist zu achten, damit auch Personen mit Sehschwäche die zum Teil kleinen Aufdrucke auf dem Stimmzettel gut lesen können.
- In den Wahlkabinen sollen dunkle, **nicht radierfähige** (dokumentenechte) **Stifte** (z. B. Kugelschreiber, **keine** Filz-, Farb- oder Bleistifte) gleicher Art und Farbe bereitliegen, damit die Stimmzettel von den Wahlberechtigten gut erkennbar gekennzeichnet werden können (§ 43 Abs. 2 EuWO). **Ausschließlich** mit dokumentenechten (nicht radierfähigen) Stiften sind auch die Wahl-niederschriften und die dazugehörigen Anlagen auszufüllen. Benutzt der Wahlvorstand Bleistifte für Notizen u.ä., ist streng darauf zu achten, dass diese Bleistifte nicht in den Wahlkabinen zur Kennzeichnung der Stimmzettel verwendet werden.

Die Wähler sind nicht gehindert, die Stimmzettel mit eigenen Stiften zu kennzeichnen. Werden Stimmzettel mit radierfähigen Stiften gekennzeichnet, führt dies **nicht** zur Ungültigkeit der Stimmen (ständige Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestags).

- Am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, sind ein Abdruck der **Wahlbekanntmachung** oder ein Auszug aus ihr sowie ein **Muster des Stimmzettels** gut leserlich anzubringen (§ 41 Abs. 2 EuWO). Neben dem Muster des Stimmzettels soll ein Hinweis angebracht werden, der wie folgt lauten könnte:

„Hinweis:

*Die **abgeschnittene Ecke** (rechts oben) **der Stimmzettel** soll blinden und sehbehinderten Personen das richtige Ansetzen von Schablonen für die Stimmabgabe erleichtern.“*

Dieser Hinweis soll die Orientierungshilfe für das seitenrichtige Einlegen des Stimmzettels in Schablonen näher erläutern (siehe auch Nr. 1.4.2) und Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung des Wahlgeheimnisses ausräumen.

- An der Eingangstür zum Wahlraum ist ein **Schild** mit der Aufschrift „Wahlraum des Wahlbezirks ...“ anzubringen. Befindet sich der Wahlraum nicht in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeingangs, ist durch entsprechende **Hinweisschilder** mit Pfeilen der Weg zum Wahlraum zu kennzeichnen.

1.2.2 Eröffnung der Wahlhandlung, Verpflichtung zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit

Die Wahl dauert von 8.00 bis **18.00 Uhr** (§ 40 Abs. 1 EuWO).

Die Mitglieder des Wahlvorstands sollen **spätestens um 7.30 Uhr** im Wahlraum **anwesend** sein. Erscheinen bis zum Beginn der Wahl nicht alle Mitglieder des Wahlvorstands, so hat sich der Wahlvorsteher bzw. stellvertretende Wahlvorsteher an die Gemeinde zu wenden, sofern nicht das spätere Erscheinen der restlichen Mitglieder sichergestellt ist (zur ggf. erforderlichen Bestellung von Ersatzmitgliedern siehe auch Nr. 1.1.3).

Der Wahlvorsteher stellt die Mitglieder des Wahlvorstands nach seiner tatsächlichen Zusammensetzung in der Wahl-niederschrift namentlich fest. Er bestellt aus den Beisitzern den **Schriftführer** und dessen Stellvertreter, wenn diese nicht bereits von der Gemeinde bestellt worden sind (§ 6 Abs. 4 EuWO).

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre **Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes** und zur **Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten **hinweist** (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 1 BWG). Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern (bei späterem Erscheinen) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird (§ 46 Abs. 1 EuWO). Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2

EuWO) und ihr Gesicht nicht verhüllen (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 2 BWG). Das Tragen einer medizinischen Maske ist zulässig.

Um auch nur den Anschein der Vorteilsannahme zu vermeiden, dürfen die Wahlvorstandsmitglieder von den Wählern keine Spenden erbitten oder annehmen, also z. B. auch **keine Spendenkörbchen** o.ä. aufstellen.

1.2.3 Aufgaben des Wahlvorstands vor Wahlbeginn

Die Gemeinde hat dem Wahlvorsteher das „**Besondere Wahlscheinverzeichnis**“ zu übergeben, in dem diejenigen Wahlberechtigten verzeichnet sind, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind **und** die noch **nach** dem Abschluss des Wählerverzeichnisses einen Wahlschein erhalten haben.

Bei diesen Wahlberechtigten trägt der Wahlvorsteher vor Beginn der Stimmabgabe im **Wählerverzeichnis** in der Spalte für den **Stimmabgabevermerk** „Wahlschein“ oder „W“ ein. Er **berichtigt** dementsprechend die **Abschlussbeurkundung** des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle (§ 46 Abs. 2 Satz 1 und 2 EuWO).

Ebenso ist in den Fällen zu verfahren, in denen im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte einen noch **am Wahltag bis 15.00 Uhr** beantragten Wahlschein erhalten haben (§ 46 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 26 Abs. 4 Satz 3 EuWO); diese Fälle teilt die Gemeinde dem Wahlvorsteher unverzüglich (i.d.R. telefonisch) mit.

Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die **Wahlurne leer** ist. Der Wahlvorsteher verschließt oder versiegelt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden (§ 46 Abs. 3 EuWO).

1.3 Öffentlichkeit der Wahl, Störungen des Wahlgeschäfts (§ 4 EuWG i.V.m. §§ 31, 32 BWG, §§ 47, 48 EuWO)

Die Wahl ist **öffentlich**. Während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das **ohne Störung** des Wahlgeschäfts möglich ist. Damit ist der Aufenthalt auch **nicht** wahlberechtigter Personen während dieses Zeitraums zu Zwecken der „**Wahlbeobachtung**“ grundsätzlich unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze möglich (zu den Grenzen der Wahlbeobachtung bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses siehe Nr. 2.1).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude (z. B. Schulhofeingang) jede **Beeinflussung** der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Maßgeblich sind dabei die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Die Wahlberechtigten müssen das Gebäude, das zugehörige Gelände und den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch bestimmte Aktionen behindert oder beeinflusst zu werden. Sie dürfen sich nicht durch Reaktionen oder Nichtreaktionen zu einem bestimmten politischen Bekenntnis veranlasst sehen, zumindest sich nicht gezwungen fühlen. In der Regel wird diese „befriedete Zone“ mindestens etwa 10 bis 20 Meter zum jeweiligen Zugang betragen müssen, ggf. auch weiter zu fassen sein, um den Wahlberechtigten einen ungehinderten Zugang zum Wahllokal zu ermöglichen.

Wähler und sonstige im Wahlraum anwesende Personen dürfen (ebenso wie die Mitglieder des Wahlvorstands, siehe Nr. 1.2.2) kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen, nicht auf andere Weise Wahlwerbung (z. B. Ansprechen von anderen Wählern) betreiben oder andere Wähler sonst beeinflussen. Politische Diskussionen von Wählern oder Wahlbeobachtern mit dem Wahlvorstand sind wegen des Gebots der Unparteilichkeit (siehe Nrn. 1.1.1 und 1.2.2) nicht statthaft.

Für die Einhaltung dieses Verbots im Wahlraum ist der Wahlvorstand, für die Einhaltung im oder vor dem Gebäude in erster Linie die Polizei zuständig.

Befragungen durch Medienvertreter/Reporter etc. (insbesondere auch von **Meinungsforschungsinstituten**), bei denen die Wähler nach Verlassen des Wahlraums um **(freiwillige)** Auskünfte zur Stimmabgabe oder zur Wahl (z. B. in Form von anonymen Fragebögen) gebeten werden (vgl. auch § 4 EuWG i.V.m. § 32 Abs. 2 BWG), sind unter Beachtung der oben beschriebenen Grundsätze (keine Störung der Wahl und Auszählung, keine Belästigung) zulässig.

„Allgemeine“ (kurze) **Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern** aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/ Überblickaufnahmen“) sind im Hinblick auf die Öffentlichkeit und die grundrechtlich geschützte Presse- und Medienfreiheit grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und Meldungen nicht gestört oder verzögert und die Wahlfreiheit und das Wahlgeheimnis nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig (zu privaten Aufnahmen siehe Nr. 2.1).

Die Wahlvorstände haben darauf zu achten, dass **in der Wahlkabine nicht fotografiert oder gefilmt** werden darf (§ 49 Abs. 2 Satz 2 EuWO). Ein für den Wahlvorstand erkennbarer Verstoß gegen dieses Verbot führt zur **Zurückweisung** des Wählers gem. § 49 Abs. 6 Nr. 5a) EuWO (siehe auch Nr. 1.4.5 Buchst. b)).

Der Wahlvorstand hat während der Wahlhandlung darauf zu achten, dass in den Wahlkabinen bzw. hinter den Sichtblenden **keine Gegenstände zurückgelassen oder Beschriftungen angebracht werden**.

Der Wahlvorstand sorgt für **Ruhe und Ordnung im Wahlraum** und in den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten und ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Er ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum zu verweisen. Diese dürfen zuvor ihre Stimme abgeben. Der Wahlvorstand kann bei Bedarf **polizeiliche Unterstützung** anfordern. Personen, die den Anordnungen des Wahlvorstandes keine Folge leisten, können sich eines Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) sowie einer Wahlbehinderung (§ 107 StGB) strafbar machen. Nachhaltige Störungen der Ruhe und Ordnung sowie andere besondere Vorfälle sind in der Wahl Niederschrift unter 2.9 bzw. 5.1 zu vermerken (siehe auch Nr. 1.4.9).

1.4 Stimmabgabe

1.4.1 Allgemeines

Jeder Wähler hat **eine Stimme** (§ 2 Abs. 1 Satz 3 EuWG). Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln (§ 16 Abs. 1 EuWG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt (§ 4 EuWG i.V.m. § 14 Abs. 1 BWG). Das gilt sowohl für deutsche als auch für ausländische Unionsbürger. Ist nicht mindestens eine dieser beiden **formellen** Voraussetzungen erfüllt, darf die Person, selbst wenn sie sonst **(materiell)** wahlberechtigt wäre, keinesfalls wählen, auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstands (bei offensichtlicher Unrichtigkeit ist das Wählerverzeichnis aber durch die Gemeinde nach § 22 Abs. 2, 4 EuWO zu berichtigen; siehe Nr. 1.4.5 Buchst. c).

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist (§ 4 EuWG i.V.m. § 14 Abs. 2 BWG).

Zur Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheins siehe Nr. 1.4.5 Buchst. a) vorletzter Absatz und Nr. 1.4.6.

1.4.2 Ausgabe der Stimmzettel (§ 49 Abs. 1 EuWO)

Die Stimmzettel sind in ganz Bayern **einheitlich**. Der Stimmzettelverteiler hat **besonders darauf zu achten, dass etwaige Fehldrucke unter den Stimmzetteln nicht ausgegeben werden**.

Der Wähler erhält vom Stimmzettelverteiler beim Eintritt in den Wahlraum **einen** amtlichen Stimmzettel.

Jeder Stimmzettel weist rechts oben eine abgeschnittene Ecke auf; diese Kennzeichnung dient als Orientierungshilfe für das seitenrichtige Einlegen des Stimmzettels in Schablonen für Blinde und Sehbehinderte (siehe Nr. 1.4.4). Die Wähler sollen darüber durch einen Hinweis neben dem aushängenden Muster des Stimmzettels informiert werden (siehe Nr. 1.2.1 Buchst. b), vorletzter Spiegelstrich); zusätzlich hat der Wahlvorstand auf Nachfragen entsprechende Auskünfte zu geben.

Die Wahlberechtigung wird grundsätzlich bei der Stimmzettelausgabe noch nicht geprüft. Der Wähler soll aber nach Möglichkeit seine **Wahlbenachrichtigung vorzeigen**, damit der Stimmzettelverteiler prüfen kann, ob sich der Wähler im **richtigen Wahlbezirk** befindet. Wähler mit Wahlbenachrichtigungen für andere Wahlbezirke sind an das für sie zuständige Wahllokal (Name, Nr., Anschrift) zu verweisen.

Wähler **mit Wahlschein** sind an den Wahlvorsteher zu verweisen (siehe Nr. 1.4.6), der die Wahlberechtigung **sofort** prüft.

Kann ein Wähler seine **Wahlbenachrichtigung oder seinen Wahlschein** nicht vorlegen, darf er allein deswegen nicht gleich bei der Stimmzettelausgabe zurückgewiesen werden. Diese Wähler sind vielmehr zunächst an den Wahlvorsteher zu verweisen, der die Wahlberechtigung im Wählerverzeichnis prüft (siehe Nr. 1.4.5 Buchst. a) erster Absatz). Ist der Wähler im Wählerverzeichnis nicht eingetragen, hat der Wahlvorsteher durch Rückfrage bei der Gemeinde zu klären, in welchem Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, und dem Wähler ggf. das für ihn zugewiesene Wahllokal zu benennen (für den Fall der Zurückweisung siehe Nr. 1.4.5 Buchst. b)).

1.4.3 Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wähler

Der Wähler begibt sich mit dem Stimmzettel in eine freie Wahlkabine oder hinter eine freie Schutzvorrichtung; er kennzeichnet **und** faltet seinen Stimmzettel dort so zusammen, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist (§ 49 Abs. 2 Satz 1 EuWO). **Das Benutzen der Wahlkabinen oder Schutzvorrichtungen ist zwingend.** Im Interesse der Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Vermeidung von Wahlanfechtungen hat der Wahlvorstand streng darauf zu achten, dass

- a) der Wähler den Stimmzettel **unbeobachtet** kennzeichnet,
- b) der Wähler seinen Stimmzettel **nur in der Wahlkabine** oder hinter der Schutzvorrichtung kennzeichnet **und** zusammenfaltet,
- c) sich jeweils **nur ein Wähler** und dieser nur so lange wie notwendig **in der Wahlkabine** oder hinter der Schutzvorrichtung aufhält (§ 49 Abs. 2 Satz 3 EuWO); zur strikten Wahrung des Wahlgeheimnisses ist anderen Personen (mit Ausnahme von Kleinkindern) das gleichzeitige Betreten der Wahlkabine zu untersagen, wenn nicht ein Fall der notwendigen Hilfestellung für einen behinderten Wähler gem. § 50 EuWO vorliegt (siehe Nr. 1.4.4).

Gem. § 49 Abs. 2 Satz 2 EuWO darf zur Wahrung des Wahlgeheimnisses in der Wahlkabine **nicht fotografiert oder gefilmt** werden (wegen einer möglichen Zurückweisung des Wählers siehe § 49 Abs. 6 Nr. 5a EuWO und Nr. 1.4.5 b)).

Hat der Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder ihn versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein **neuer Stimmzettel** auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichtet hat (§ 49 Abs. 8 EuWO).

1.4.4 Stimmabgabe von Wählern mit einer Behinderung (§ 50 EuWO), Wahlrechtsassistenz

Ein Wähler, der **nicht lesen kann** oder wegen einer **Behinderung** Hilfe bei der Stimmabgabe benötigt, bestimmt hierzu eine andere Person (z. B. eine Begleitperson oder ein Mitglied des Wahlvorstands); er teilt dies dem Wahlvorstand mit. Die Hilfsperson muss nicht wahlberechtigt sein. Die Hilfsperson muss geheim halten, was sie bei der Hilfeleistung erfahren hat. Eine Ausübung des Wahlrechts **durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig**.

Der Umfang der Hilfe hat sich auf eine „**technische**“ Hilfestellung für einzelne Tätigkeiten zu beschränken, die der Wähler selbst nicht ausführen kann (z. B. Vorlesen, Kennzeichnen des Stimmzettels **entsprechend einer eigenen Willensäußerung (Wahlentscheidung) des Wählers**, Einwerfen des Stimmzettels, allgemeine Erläuterungen zu den Modalitäten der Stimmabgabe). Nur wenn es notwendig ist, kann die Hilfsperson zusammen mit dem Wähler die Wahlkabine betreten. **Die Wahlentscheidung muss vom Wahlberechtigten stets selbst getroffen werden**. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt mit der Hilfsperson besteht.

Ein **blinder oder sehbehinderter Wähler** kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer von ihm mitgebrachten **Stimmzettelschablone** bedienen (§ 50 Abs. 4 EuWO). Diese Stimmzettelschablonen werden von den Blindenverbänden nach dem amtlichen Stimmzettelmuster hergestellt und an interessierte Wahlberechtigte verteilt. Eine Überprüfung durch den Wahlvorstand, ob die Stimmzettelschablone den Inhalt des Stimmzettels richtig wiedergibt, ist nicht vorgesehen. Ein Mitglied des Wahlvorstands hat dem blinden oder sehbehinderten Wähler aber auf Wunsch den Inhalt des Stimmzettels vorzulesen und/oder Hilfestellung zu leisten bei der korrekten Anbringung der Schablone auf dem Stimmzettel (siehe oben Nr. 1.4.2, 2. Absatz).

1.4.5 Stimmabgabe von Wählern, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind

a) Prüfung des Wahlrechts

Nachdem der Wähler seinen Stimmzettel ordnungsgemäß gekennzeichnet und gefaltet hat, verlässt er die Wahlkabine oder die Schutzvorrichtung, tritt an den Tisch des Wahlvorstands und zeigt seine Wahlbenachrichtigung vor. Auf Verlangen hat er diese abzugeben und sich über seine Person auszuweisen. Dies kann durch Personalausweis, bei ausländischen Unionsbürgern durch einen Identitätsausweis, durch Reisepass oder ein sonstiges amtliches Dokument mit Lichtbild (z. B. Führerschein, Studentenausweis) erfolgen. Wenn der Wähler von sich aus bereits einen Ausweis vorzeigt, soll dieser auch mit der Wahlbenachrichtigung bzw. den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen werden. **Falls ein verlangtes Ausweisdokument nicht vorgelegt werden kann**, die Wahlbenachrichtigung aber vorliegt und ansonsten keine grundlegenden Zweifel an der Identität des Wählers bestehen, kann der Wahlvorstand hinsichtlich der Zulassung des Wählers auch die Angabe des Geburtsdatums genügen lassen. **Alleine** wegen eines vergessenen Ausweispapiers darf ein Wähler nicht zurückgewiesen werden.

Falls die Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werden kann, weil sie der Wähler vergessen oder verloren hat, darf er deswegen von der Stimmabgabe ebenfalls nicht zurückgewiesen werden, wenn er einem Mitglied des Wahlvorstands persönlich bekannt ist oder sich sonst in genügender Weise (s. o.) ausweisen kann.

Der Schriftführer hat zu prüfen, ob der Wähler **im Wählerverzeichnis eingetragen ist**. Außerdem darf der Wähler von seinem Wahlrecht noch keinen Gebrauch gemacht haben, d. h. im Wählerverzeichnis muss für die betreffende Person eine **leere Spalte für den Stimmabgabevermerk** vorhanden sein.

Ist in dieser Spalte ein Vermerk „W“ oder „Wahlschein“ angebracht, darf der Wähler **ausschließlich** gegen Abgabe dieses Wahlscheins wählen (siehe Nr. 1.4.6). Dies gilt auch, wenn der Wahlberechtigte angibt, seinen Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen nicht erhalten zu haben. Wegen einer möglichen Zurückweisung des Wählers siehe Nr. 1.4.5 Buchst. b), 3. Spiegelstrich sowie Nr. 1.4.6 Buchst. c).

Bei der Feststellung der Wahlberechtigung haben die Mitglieder des Wahlvorstands darauf zu achten, dass Angaben zur Person des Wählers von sonstigen im Wahlraum Anwesenden nicht zur Kenntnis genommen werden können (§ 49 Abs. 4 Satz 4 EuWO).

b) Beanstandung des Wahlrechts, Zurückweisung eines Wählers

Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstands Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, **beschließt** der Wahlvorstand über die **Zulassung oder Zurückweisung**. Über den Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen (§ 49 Abs. 7 EuWO, 2.9 der Wahlniederschrift).

Der Wahlvorstand **hat** einen Wähler nach § 49 Abs. 6 Satz 1 EuWO **zurückzuweisen**, der

- **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist** und auch **keinen für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt** gültigen **Wahlschein** besitzt, selbst wenn er eine Wahlbenachrichtigung (für einen anderen Wahlbezirk) vorweisen kann. Der Wähler ist bei der Zurückweisung ggfs. darauf hinzuweisen, dass er bei der Gemeinde **bis 15.00 Uhr** einen **Wahlschein** beantragen kann, wenn er glaubt, wahlberechtigt zu sein (§ 49 Abs. 6 Satz 2, § 26 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 24 Abs. 2 EuWO). Daneben besteht bei offensichtlichen Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten auch die Möglichkeit der Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Gemeinde (vgl. nachfolgend Buchst. c)),
- sich auf Verlangen des Wahlvorstands **nicht ausweisen** kann oder die zur **Feststellung der Identität** erforderlichen Mitwirkungshandlungen (beim Abgleich von Gesicht und Ausweispapier) **verweigert**,
- **keinen Wahlschein** vorlegt, **obwohl** sich im Wählerverzeichnis ein **Wahlscheinvermerk** „Wahlschein“ oder „W“ gem. § 29 EuWO befindet. Der Wahlvorstand hat in jedem Fall vor Zurückweisung des Wählers **Kontakt mit der Gemeinde** aufzunehmen. Möglicherweise wird durch Rückfrage bei der Gemeinde festgestellt, dass ihm doch kein Wahlschein erteilt und der Sperrvermerk im Wählerverzeichnis fälschlicherweise eingetragen wurde (kein Eintrag im Wahlscheinverzeichnis). Eine Zulassung eines Wählers mit Sperrvermerk „W“ in allen anderen Fällen ist auch durch Beschluss des Wahlvorstands nicht möglich.
- **bereits** einen **Stimmabgabevermerk** im Wählerverzeichnis hat (§ 51 EuWO), es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
- seinen **Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine** oder der Schutzvorrichtung **gekennzeichnet** oder **gefaltet** hat (siehe Nr. 1.4.3),
- seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine **Stimmabgabe erkennbar** ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden **Kennzeichen** versehen hat,
- für den Wahlvorstand **erkennbar** in der Wahlkabine **fotografiert oder gefilmt** hat, oder
- **mehrere** oder einen nicht amtlich hergestellten **Stimmzettel** abgeben oder mit dem Stimmzettel einen **weiteren Gegenstand** in die Wahlurne werfen will.

Die Aufzählung der Zurückweisungsgründe ist abschließend. Aus anderen als den genannten Gründen darf ein Wähler nicht zurückgewiesen werden.

In den unter den letzten vier Spiegelstrichen genannten Fällen (§ 49 Abs. 6 Nrn. 4 bis 6 EuWO) ist dem Wähler auf Verlangen ein **neuer Stimmzettel** für eine Wiederholung der Stimmabgabe in der Wahlkabine auszuhändigen. Den alten Stimmzettel soll der Wähler im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands unter Beachtung des Wahlheimnisses vernichten (§ 49 Abs. 8 EuWO).

c) Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Ist dem Wahlvorstand bekannt oder behauptet der Wähler, dass das Wählerverzeichnis **offensichtlich unrichtig oder unvollständig** ist, kann das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde oder auf Veranlassung der Gemeinde durch den Wahlvorsteher auch noch bis 18.00 Uhr berichtigt werden (§ 22 Abs. 2, 4 EuWO). Der Wahlvorsteher hat hierzu **in jedem Fall Verbindung mit der Gemeinde aufzunehmen** und von ihr die Bestätigung über die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit (ggf. telefonisch) einzuholen. Der Wähler ist dann vom Schriftführer in das Wählerverzeichnis nachzutragen und zur Stimmabgabe zuzulassen bzw. aus dem Wählerverzeichnis zu streichen und von der Stimmabgabe gemäß § 49 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 EuWO zurückzuweisen. Korrekturen des Wählerverzeichnisses sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und vom Wahlvorsteher zu unterschreiben (§ 22 Abs. 3 EuWO). Die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses ist zu berichtigen. Die Berichtigung ist vom Wahlvorsteher zu unterschreiben.

Handelt es sich nur um **Fehler, die das Wahlrecht offensichtlich nicht beeinflussen** (z. B. falsche Schreibweise von Namen, falsche Adressenangaben, ver schriebene Geburtsdaten, zwischenzeitliche Änderung des Namens), muss das Wählerverzeichnis vom Wahlvorsteher nicht berichtigt werden, aber es ist ein entsprechender Vermerk in der Bemerkungsspalte anzubringen.

d) Stimmzetteleinwurf und Vermerk der Stimmabgabe (§ 49 Abs. 4 EuWO)

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Mit Zustimmung des Wählers kann auch der Wahlvorsteher den Stimmzettel in die Wahlurne legen.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Diese Vermerke, aber auch sonstige Vermerke im Wählerverzeichnis (z. B. Berichtigungen, siehe Nr. 1.4.5 Buchst. c), sind mit **dokumentenechtem Stift** im Wählerverzeichnis anzubringen.

Ist ein **Stimmabgabevermerk falsch angebracht** worden, ist er zu streichen und die Streichung in der Bemerkungsspalte mit Unterschrift zu erläutern.

1.4.6 Stimmabgabe mit Wahlschein (§ 52 EuWO)

a) Prüfung des Wahlscheins, Zulassung oder Zurückweisung

Wähler mit einem Sperrvermerk „W“ oder „Wahlschein“ können **ausschließlich** gegen Abgabe dieses Wahlscheins wählen (siehe auch 1.4.5 Buchst. a) und b)). Darauf wurden die Wahlberechtigten in der Wahlbenachrichtigung, in der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen sowie in der Wahlbekenntmachung (siehe Aushang Wahlraum) hingewiesen.

Bei der Prüfung der **Gültigkeit des Wahlscheins** ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Der Wahlscheininhaber muss mit dem auf **dem Wahlschein vermerkten Wahlberechtigten identisch** sein.

Ein Wähler mit Wahlschein hat sich deshalb **vor der Stimmabgabe** über seine Person **auszuweisen**, sofern er nicht einem Mitglied des Wahlvorstands persönlich bekannt ist (siehe auch Nr. 1.4.5, Buchst. a)).

- Der **Wahlschein darf nicht nachträglich für ungültig erklärt** worden sein.

Der Wahlvorsteher ist ggf. hierüber von seiner Gemeinde oder vom Kreiswahlleiter unterrichtet worden (§ 27 Abs. 8 Satz 3 EuWO, 2.6 der Wahlniederschrift).

- Es muss ein **für den zutreffenden Landkreis bzw. die zutreffende kreisfreie Stadt gültiger Wahlschein** vorliegen.

Wahlscheininhaber können ihre Stimme nur in einem (beliebigen) Wahlbezirk **der kreisfreien Stadt oder des Landkreises** abgeben; die Stadt bzw. der Landkreis ist auf dem Wahlschein vermerkt. Ist der Wahlschein für eine **andere kreisfreie Stadt** oder einen **anderen Landkreis** ausgestellt, darf der Wahlberechtigte in diesem Wahlbezirk **keinesfalls** wählen; er ist darauf hinzuweisen, dass er seine Stimme nur in einem beliebigen Wahllokal der/des auf dem Wahlschein vermerkten kreisfreien Stadt bzw. Landkreises oder durch Briefwahl (sofern er noch über die dazu notwendigen Unterlagen verfügt, siehe auch nachfolgender Buchstabe d)) abgeben kann. Der Wahlschein ist dem Wahlberechtigten in diesen Fällen deshalb zu belassen.

- Es muss ein **amtlicher, von der kreisfreien Stadt oder von einer Gemeinde des betreffenden Landkreises** ausgestellter **(Original-)Wahlschein** vorliegen.

Kopien, selbst wenn sie beglaubigt wären, oder **Fax-Ausdrucke** sind **nicht gültig** (vgl. § 4 EuWG i. V. m. § 54 Abs. 2 BWG).

Ein **Muster** des ausgefüllten Wahlscheins **seiner** Gemeinde wurde dem Wahlvorsteher mit Vordruck G 9 ausgehändigt. Die Wahlscheine der **anderen** Gemeinden des Landkreises können sich in ihrer **Gestaltung, nicht** aber in ihrem Inhalt, unterscheiden. Der Wahlschein muss grundsätzlich von einem Bediensteten der jeweiligen Gemeinde **eigenhändig unterschrieben** und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft versehen sein. Das Dienstsiegel kann auch eingedruckt sein. Die **eigenhändige Unterschrift** des Bediensteten **kann entfallen**, wenn der Wahlschein per **EDV** erstellt wurde. Stattdessen ist i. d. R. der Name des Bediensteten eingedruckt. Ist dies nicht der Fall, muss die Unterschriftenzeile durch einen Strich „blockiert“ sein.

Die Versicherung an Eides statt zur **Briefwahl** (unterer Teil des Wahlscheins) muss vom Wahlscheinwähler, der im Wahlraum wählt, **nicht** ausgefüllt und unterschrieben werden. Hat er dies dennoch getan, ist dies unschädlich.

Bestehen sonst **Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz** oder **über das Wahlrecht des Inhabers**, muss der Wahlvorstand zur Klärung des Sachverhalts **Verbindung mit der Gemeinde** aufnehmen.

Liegt nach entsprechender Prüfung **kein gültiger Wahlschein** vor, ist der Wahlscheininhaber von der Stimmabgabe durch **Beschluss** des Wahlvorstands **zurückzuweisen**.

Über den Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung ist unter Angabe des Abstimmungsergebnisses eine **Niederschrift** aufzunehmen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen (vgl. 2.9 der Wahlniederschrift); der **Wahlschein** ist **einzubehalten** (§ 52 Satz 5 EuWO). Ein für eine andere kreisfreie Stadt oder einen anderen Landkreis gültiger Wahlschein oder ein bereits ausgefüllter Stimmzettel ist dem Inhaber zu belassen.

Zur Abgabe von **Wahlbriefen** mit ausgefüllten Briefwahlunterlagen siehe nachfolgenden Buchst. d).

b) Stimmabgabe, Einbehaltung des Wahlscheins

Bestehen keine Bedenken gegen die Stimmabgabe des Wahlscheininhabers, hat dieser vor dem Einwerfen des Stimmzettels in die Wahlurne dem Wahlvorstand den Wahlschein zu übergeben; der Wahlschein wird vom Schriftführer bis zum Schluss der Wahl verwahrt. Die **abgegebenen** Wahlscheine sind streng getrennt

von den Wahlscheinen zu verwahren, die von **beschlussmäßig** zurückgewiesenen bzw. zugelassenen Wählern einbehalten wurden (siehe Buchst. a)).

Ein Stimmabgabevermerk (im Wählerverzeichnis oder auf dem Wahlschein) **entfällt**; die Zahl der Wahlscheinwähler wird später anhand der eingenommenen Wahlscheine erfasst (siehe Nr. 2.2.2 Buchst. c)).

Im Übrigen gelten zur Stimmabgabe die Ausführungen unter vorstehenden Nrn. 1.4.3 bis 1.4.5.

c) Stimmabgabe mit Wahlschein im eigenen Wahlbezirk

Erscheint ein Wahlscheininhaber zur Stimmabgabe in **seinem** Wahlbezirk (in dem er im Wählerverzeichnis eingetragen ist), hat er auch in diesem Fall seinen Wahlschein vorzulegen und sich **auszuweisen**. **Die Stimmabgabe darf im Wählerverzeichnis nicht vermerkt werden**; als Nachweis der Stimmabgabe dient auch in diesem Fall der **einzubehaltende Wahlschein** (siehe Buchst. b)).

Der Wahlscheininhaber ist im Wählerverzeichnis durch den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ gesperrt. Die Stimmabgabe **ohne den Wahlschein** nur aufgrund des Eintrags im Wählerverzeichnis ist keinesfalls möglich. Behauptet ein Wähler, dass der Wahlschein verloren gegangen oder nicht zugegangen ist, ist er darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nicht zulässig ist, da verlorene Wahlscheine ausnahmslos **nicht ersetzt** werden sowie eine Neuerteilung bei Nichtzugang nur bis Samstag vor der Wahl, 12 Uhr möglich gewesen wäre (§ 27 Abs. 10 EuWO).

d) Keine Entgegennahme von Wahlbriefen durch den Wahlvorstand

Wahlbriefe mit den ausgefüllten Briefwahlunterlagen (im roten Wahlbriefumschlag) darf der Wahlvorstand **nicht entgegennehmen**. Die betreffende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie

- entweder den Wahlbrief bei der auf dem Umschlag genannten Anschrift der **Gemeinde** (Verwaltungsgemeinschaft) selbst abgeben kann,
- oder, wenn der Wahlschein für die selbe kreisfreie Stadt bzw. den selben Landkreis gültig ist, gegen **Abgabe des Wahlscheins** und gegen Aushändigung eines **neuen Stimmzettels** im Wahlraum persönlich wählen kann (den bereits mit den Briefwahlunterlagen erhaltenen und ggf. bereits ausgefüllten Stimmzettel muss der Wähler im Beisein des Wahlvorstands unter Wahrung des Wahlgeheimnisses z. B. durch Zerreißen unbrauchbar machen und zusammen mit den übrigen Briefwahlunterlagen wieder mitnehmen).

1.4.7 Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§§ 13, 54 EuWO)

Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der **einen für die kreisfreie Stadt oder den Landkreis gültigen Wahlschein** hat. Neben dem Personal und den Insassen können unter dieser Voraussetzung also auch zufällig anwesende Besucher (mit gültigem Wahlschein) hier wählen.

Es bestehen u. a. folgende **Besonderheiten** (§ 54 EuWO):

- a) Für den Sonderwahlbezirk gibt es **kein Wählerverzeichnis**; es wird **nur mit Wahlschein** gewählt (siehe hierzu die Ausführungen unter Nr. 1.4.6).
- b) Für die Stimmabgabe in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen kann innerhalb des Sonderwahlbezirks ein **beweglicher Wahlvorstand** gebildet werden, der sich in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begibt (§ 54 Abs. 6 bis 8 EuWO; Nrn. 2.8 und 2.7 der Wahl Niederschrift).
- c) Auch, wenn die Wahlzeit im Sonderwahlbezirk **vor** der allgemeinen Wahlzeit endet (vgl. § 54 Abs. 4 EuWO), darf mit der Ermittlung des Wahlergebnisses (Öffnen der Wahlurnen usw.) erst **ab 18.00 Uhr** begonnen werden (§ 54 Abs. 9 EuWO).

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

1.4.8 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern - beweglicher Wahlvorstand - (§§ 8, 55 bis 57 EuWO)

Die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand erfolgt nach 2.7 der Wahlniederschrift.

1.4.9 Besondere Vorfälle, Stimmabgabe von weniger als 30 Wählern (§ 61 Abs. 2 EuWO – neu –)

Soweit sich während der Wahlhandlung **besondere Vorfälle** ereignen, sind diese unter 2.9 der Wahlniederschrift, die eine beispielhafte Aufzählung beinhaltet, zu vermerken. Die Beispiele sind nicht abschließend; auch über weitere besondere Vorkommnisse, wie z.B. kurzfristige Unterbrechungen der Wahlhandlung oder fehlende Wahlunterlagen (Stimmzettel, Stifte, sonstige Wahlunterlagen etc.) sind gesonderte Niederschriften anzufertigen, die Vorkommnisse näher zu erläutern sowie die Gemeinde darüber zeitnah zu informieren.

Wegen möglicher Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum durch Wahlbeobachter siehe auch Nr. 2.1.

Längere Warteschlangen mit Wartezeiten von mehr als 20 Minuten sind möglichst zu vermeiden. Abhilfe kann u.U. durch die Einrichtung zusätzlicher Wahlkabinen geschaffen werden (siehe auch Nr. 1.2.1 Buchst. b)). Die Gemeinde ist ggfs. umgehend zu kontaktieren.

Ist am Nachmittag aufgrund der sich abzeichnenden Wahlbeteiligung zu erwarten, dass **weniger als 30 (neu) Wähler** zur Wahl zugelassen werden, verständigt der Wahlvorsteher die Gemeinde, die die organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen für eine evtl. notwendige Anordnung des Kreis- oder Stadtwahlleiters nach § 61 Abs. 2 EuWO, wie insbesondere die Auswahl eines geeigneten Wahlvorstands zur Aufnahme der Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands, einleitet. Der Kreis- oder Stadtwahlleiter ist von der Gemeinde über die Mitteilung des Wahlvorstehers (2.9 der Niederschrift) zu unterrichten.

Der Wahlvorstand, der vom Kreis- oder Stadtwahlleiter zur Aufnahme der Wahlunterlagen vorgesehen ist, ist von der Gemeinde **unverzüglich** (bereits am Nachmittag) darüber zu informieren, dass voraussichtlich die Wahlunterlagen von einem abgebenden Wahlvorstand aufgenommen werden müssen. Dabei ist der „aufnehmende“ Wahlvorstand auch darüber zu informieren, dass er mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nach Abschnitt 3 der Wahlniederschrift erst nach erfolgter Entscheidung über die Notwendigkeit einer Anordnung des Kreis- oder Stadtwahlleiters und nach Übernahme der Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands beginnen darf.

Nach Ende der Wahlzeit um 18:00 Uhr vergewissert sich der Kreis- oder Stadtwahlleiter beim betroffenen Wahlvorstand, ob tatsächlich weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben und deshalb eine Anordnung nach § 61 Abs. 2 EuWO auszusprechen ist. Der zur Aufnahme der Wahlunterlagen vorgesehene Wahlvorstand ist über die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleiters **so schnell wie möglich** zu unterrichten.

Die Abgabe/Aufnahme der Wahlunterlagen erfolgt nach 2.11.1 bzw. 2.11.2 der Wahlniederschrift.

Zur Gewährleistung der Öffentlichkeit der Wahl wird am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ergebnisermittlung stattfindet. Der Transport der Wahlunterlagen wird vom Kreis- oder Stadtwahlleiter unter Einbindung der Gemeinde veranlasst. Durch die Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers und eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands beim Transport wird das Schutzniveau der Wahlhandlung bei der

Ergebnisermittlung (§§ 62-66 EuWO) aufrechterhalten. Zur Wahrung der Öffentlichkeit der Wahl während des Transports sind soweit möglich weitere zur Wahrnehmung des Jedermanns-Rechts auf Wahlbeobachtung im Wahlraum anwesende Personen gemäß und in den Grenzen des § 47 EuWO hinzuzuziehen.

1.4.10 Schluss der Wahlhandlung (§ 53 EuWO)

Das **Ende der Wahlzeit um 18.00 Uhr** wird vom Wahlvorsteher **bekannt gegeben**. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vor Ablauf der Wahlzeit (bis 18 Uhr) erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Dagegen ist Personen, die erst nach 18 Uhr erschienen sind, der Zutritt zur Stimmabgabe durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu sperren. Da der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl auf jeden Fall zu beachten ist (§ 47 EuWO), ist die Eingangstüre für Beobachter offen zu halten.

Der Wahlvorstand hat die vor 18.00 Uhr erschienenen, auf die Zulassung zur Stimmabgabe wartenden Wahlberechtigten von erst nach Ablauf der Wahlzeit (§ 40 EuWO) erschienenen Personen und den wegen der Öffentlichkeit der Wahl nach § 47 EuWO Zutrittsberechtigten Personen zu trennen. Hierzu kann sich je nach den Verhältnissen vor Ort zum Beispiel ein Mitglied des Wahlvorstands an das Ende der Schlange der bis 18.00 Uhr erschienenen Wahlberechtigten stellen und den erst nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen den Zutritt zur Stimmabgabe verwehren. Nach Möglichkeit sind Personen, die unmittelbar vor Ablauf der Wahlzeit außerhalb des Wahlraums auf eine freie Wahlkabine warten, von einem Mitglied des Wahlvorstands in den Wahlraum zu bitten.

Erst wenn der letzte vor 18.00 Uhr eingetroffene Wähler seine Stimme abgegeben hat, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung nach § 53 Satz 4 EuWO für geschlossen.

Der Wahlvorsteher ordnet sogleich die sofortige Entfernung und Verpackung aller nicht benutzten Stimmzettel durch einen Beisitzer oder eine Hilfsperson an; das Paket ist mit der Aufschrift „Unbenutzte Stimmzettel“ zu versehen. Eine Versiegelung ist nicht erforderlich.

2. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

2.1 Allgemeines (§ 60 EuWO)

Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Stimmabgabe **ohne Unterbrechung ausschließlich im Wahlraum** festzustellen. Ist eine Unterbrechung wegen höherer Gewalt unvermeidlich, sind die Unterlagen mit den Stimmzetteln in Gegenwart des Wahlvorstands zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschluss zu verwahren. Die Zeit der Fortsetzung ist bekannt zu geben.

Die gesamte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand sind wie die Wahlhandlung (siehe oben Nr. 1.3) **öffentlich**. Anwesende Personen (z. B. „Wahlbeobachter“) sind berechtigt, die Ergebnisermittlung des Wahlvorstands zu **verfolgen**, sofern sie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses **nicht behindern** oder **stören**. Dabei können von anwesenden Personen auch Strichlisten geführt oder Notizen gefertigt werden. Vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl ist aber insbesondere Folgendes **nicht** gedeckt:

- Störung und Beeinflussung der Auszählung. Die Mitglieder des Wahlvorstands müssen sich frei um den Auszählungstisch bewegen können. Darüber hinaus muss zu jeder Zeit sichergestellt sein, dass keine Wahlunterlagen vom Tisch entfernt oder hinzugefügt werden können. Fühlen sich die Mitglieder des Wahlvorstands durch eine zu starke „Annäherung“ der Wahlbeobachter behindert oder gestört, dürfen diese, je nach Gegebenheit und soweit keine besonderen Umstände vorliegen, einen Sicherheitsabstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstands während ihrer Tätigkeit an den Auszählungstischen von

in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Bei dieser Anordnung ist sicherzustellen, dass die Beobachtung des Auszählungsvorgangs grundsätzlich möglich bleiben muss.

- Störung der Mitglieder des Wahlvorstands durch **übermäßige** Kommentierungen, Fragen etc. durch Wahlbeobachter (keine Einmischung in die Tätigkeit und Entscheidungen des Wahlvorstands).
- Einsicht in das Wählerverzeichnis und in die sonstigen Wahlunterlagen.
- Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer gewählt oder nicht gewählt hat.
- Gefährdung des Wahlgeheimnisses (z. B. durch Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimmzetteln).
- Forderung einer Nachzählung.
- Private Film- und Fotoaufnahmen: diese sollten vom Wahlvorstand grundsätzlich **unterbunden** werden. Jedenfalls aber sind **gezielte** Aufnahmen von Wählern oder Mitgliedern von Wahlvorständen, Stimmzetteln, Wahlunterlagen (Niederschrift, Schnellmeldung, Wählerverzeichnis etc.) im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte von Wählern und Mitgliedern von Wahlvorständen, das Wahlgeheimnis und den Datenschutz (personenbezogene Daten) **unzulässig** (zu Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern siehe Nr. 1.3).

Bei nicht zu lösenden Meinungsverschiedenheiten sollten Wahlbeobachter an die Gemeinde verwiesen werden; im Fall der nachhaltigen Störung der Ruhe und Ordnung im Wahlraum (vgl. § 4 EuWG i. V. m. § 31 BWG, § 47 EuWO) und ggf. notwendigen Verweisungen aus dem Wahlraum ist bei Bedarf polizeiliche Unterstützung anzufordern. Personen, die den Anordnungen des Wahlvorstands keine Folge leisten, können sich eines Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) sowie einer Wahlbehinderung (§ 107 StGB) strafbar machen. Über nachhaltige Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum ist eine Niederschrift zu fertigen (2.9, bzw. 5.1 der Niederschrift V1, siehe auch Nr. 1.4.9) und die Gemeinde über den Vorfall zu informieren.

Bei der Aufnahme von Wahlunterlagen eines anderen Wahlvorstands im Fall einer Anordnung des Kreis- oder Stadtwahlleiters nach § 61 Abs. 2 Satz 1 EuWO (weniger als 30 Wähler) ist nach 2.11.2 der Wahl-niederschrift V1 zu verfahren (siehe auch Nr. 1.4.9). Hervorzuheben ist insbesondere die Entgegennahme der im Vordruck V1/30 aufgeführten Gegenstände und Unterlagen sowie die Vermengung des Inhalts der Wahlurne des abgebenden Wahlvorstands mit dem Inhalt der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands.

Mit dem Auszählen einer ggf. gleichzeitig mit der Europawahl durchgeführten Wahl oder Abstimmung auf kommunaler Ebene (Bürgermeister- oder Landratswahl, Bürgerentscheid, Bürgerbefragung) darf erst nach vollständiger Feststellung des Ergebnisses der Europawahl begonnen werden.

2.2 Entleeren der Wahlurne, Zählen der Wähler (§ 61 EuWO)

2.2.1 Entleeren der Wahlurne

Der Wahlvorsteher öffnet die Wahlurne. Wurde ein beweglicher Wahlvorstand gebildet (siehe Nr. 1.4.8), ist der Inhalt der von ihm verwendeten, bis jetzt ungeöffneten Urne(n) mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne zu vermengen; der Vorgang wird in der Wahl-niederschrift unter 3.1 festgehalten (§ 55 Abs. 3 EuWO). Anschließend entnimmt er daraus die Stimmzettel und überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

2.2.2 Zählen der Stimmzettel, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine

Der Wahlvorstand teilt sich zur schnelleren Ermittlung der Zahl der Wähler in die **drei Arbeitsgruppen A, B und C**; sie zählen **gleichzeitig**:

- a) **Arbeitsgruppe A**: alle **abgegebenen, entfalteten Stimmzettel** (= Wähler) durch die Beisitzer. Die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel ist vom Schriftführer in der Wahl Niederschrift bei 3.2 a) und 4 unter **Kennbuchstabe B** einzutragen;
- b) **Arbeitsgruppe B**: die **Stimmabgabevermerke** im Wählerverzeichnis durch den **Schriftführer**. Diese Zahl ist vom Schriftführer in der Wahl Niederschrift bei 3.2 b) einzutragen;
- c) **Arbeitsgruppe C**: die **eingenommenen Wahlscheine** durch den **Wahlvorsteher**; diese Zahl ist vom Schriftführer in der Wahl Niederschrift bei 3.2 c) und 4 unter **Kennbuchstabe B 1** einzutragen. Wahlscheine zurückgewiesener Wähler dürfen **nicht** mitgezählt werden.

Kontrolle: Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel (Buchst. a)) muss mit der Summe der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis (Buchst. b)) und der Wahlscheine (Buchst. c)) übereinstimmen. Eine sich auch nach wiederholter Zählung ergebende Abweichung dieser beiden Zahlen ist in der Wahl Niederschrift bei 3.2 Buchst. c) zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

2.2.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der **Schriftführer** überträgt aus der (ggf. berichtigten) Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses die **Zahl der Wahlberechtigten** in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift unter **Kennbuchstaben A 1, A 2 und A 1 + A 2**.

2.3 Zählen der Stimmen (§ 62 EuWO)

2.3.1 Stapelbildung (§ 62 Abs. 1 EuWO; 3.4.1 der Wahl Niederschrift)

Erst nach dem Zählen der Wähler (siehe Nr. 2.2.2) bilden **mehrere** vom Wahlvorsteher bestimmte **Beisitzer** unter seiner Aufsicht folgende Stimmzettelpapierstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

- a) je einen eigenen Stapel für **jeden Wahlvorschlag** mit den Stimmzetteln, auf denen die Stimmen **zweifelsfrei gültig** abgegeben worden sind
(siehe Nr. 2.3.2 Buchst. a); Zwischensumme I);
- b) einen Stapel aus den (eindeutig) **ungekennzeichneten** Stimmzetteln. Ausschließlich diese eindeutig ungekennzeichneten Stimmzettel sind gem. § 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 2 BWG **ungültig**, ohne dass ein Beschluss gefasst werden müsste.
(siehe Nr. 2.3.2 Buchst. b); Zwischensumme I);
- c) einen Stapel aus Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken geben** und über die später vom Wahlvorstand **Beschluss** zu fassen ist; darunter fallen alle sonstigen Stimmzettel, die **weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet** sind. Darunter fallen auch alle Stimmzettel, die aus Sicht des Wahlvorstands „eindeutig ungültig“ sind
(siehe Nr. 2.3.3; Zwischensumme II).

Dieser Stapel wird von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Der Wahlvorstand hat also bei der **Sortierung** der Stimmzettel zunächst nur zu unterscheiden zwischen Stimmzetteln mit **(eindeutig) gültigen** Stimmabgaben (**Stapel a**) und **(eindeutig) ungekennzeichneten** Stimmzetteln (**Stapel b**). Eindeutig gültig sind ausschließlich solche Stimmabgaben zu werten, bei denen keine Abweichungen oder Besonderheiten zu erkennen sind. In Zweifelsfällen ist

der Stimmzettel immer der Beschlussfassung zuzuführen, da ansonsten eine spätere Kontrolle durch die Gemeinde, den Kreis-/Stadtwahlleiter oder den Landeswahlleiter nicht mehr möglich ist.

Alle anderen Stimmzettel sind solche, die **Anlass zu Bedenken** geben und über die der Wahlvorstand **Beschluss** zu fassen hat (**Stapel c**). Zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, zählen auch diejenigen, die aus der Sicht des Wahlvorstands „**eindeutig**“ ungültig sind. Die Einordnung eines Stimmzettels als ungültig ist (**mit Ausnahme der ungekennzeichneten Stimmzettel**) ausschließlich nach erfolgter Behandlung und Beschlussfassung durch den Wahlvorstand (siehe Nr. 2.3.3) möglich.

2.3.2 Zwischensumme I (§ 62 Abs. 2 bis 4 EuWO; 3.4.2 der Wahlniederschrift)

a) Prüfung der Stimmzettel mit gültigen Stimmen

Die Beisitzer, die die nach Nr. 2.3.1 **Buchst. a)** geordneten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen nach Wahlvorschlägen getrennten Stimmzettelstapel **nacheinander** zu einem Teil dem **Wahlvorsteher**, zum anderen Teil seinem **Stellvertreter**. Diese prüfen, ob auf den Stimmzetteln eines jeden Stapels die gleichen Wahlvorschläge gekennzeichnet sind, und sagen zu jedem Stapel gesondert laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, fügen sie den Stimmzettel dem ausgesonderten Stapel (siehe Nr. 2.3.1 **Buchst. c)**) bei.

b) Prüfung der ungekennzeichneten Stimmzettel

Anschließend übergibt der hierfür bestimmte Beisitzer dem **Wahlvorsteher** den Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Nr. 2.3.1 **Buchst. b)**). Der Wahlvorsteher prüft jeden Stimmzettel, ob er eindeutig ungekennzeichnet ist. Er sagt dann an, dass die Stimme ungültig ist. Über diese eindeutig ungekennzeichneten Stimmzettel ist **kein Beschluss** des Wahlvorstands herbeizuführen.

Gibt ein ungekennzeichneter Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken, fügt er den Stimmzettel dem ausgesonderten Stapel (siehe Nr. 2.3.1 **Buchst. c)**) bei.

c) Zählung

Danach zählen jeweils zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer **nacheinander** je einen der zu Nr. 2.3.1 **Buchst. a)** und **b)** gebildeten Stapel unter **gegenseitiger Kontrolle** durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen **gültigen** Stimmen sowie die Zahl der **ungültigen** (weil nicht gekennzeichneten) Stimmen. Die so ermittelten Zahlen werden vom Schriftführer als **Zwischensumme I (ZS I)** unter Abschnitt 4 in die Wahlniederschrift eingetragen (**Kennbuchstabe D 1, D 2, D 3** usw. für die gültigen, **Kennbuchstabe C** für die ungültigen Stimmen).

Stimmen die **Zählungen** der beiden Beisitzer für die einzelnen Stapel **nicht überein**, haben sie den betreffenden Zählvorgang erneut nacheinander bis zur Übereinstimmung zu **wiederholen** (vgl. 3.4.3 der Wahlniederschrift).

d) Hinweis

Auf den Stimmzetteln dürfen weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden (Ausnahme hinsichtlich der bedenklichen Stimmzettel siehe Nr. 2.3.3).

2.3.3 Zwischensumme II; Beschlussfassung des Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmen (§ 62 Abs. 5 EuWO, Nr. 3.4.4 der Wahl Niederschrift)

Sind alle nicht beanstandeten und ungekennzeichneten Stimmzettel verlesen und gezählt, entscheidet der **gesamte** Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen auf den Stimmzetteln, die ausgesondert wurden, weil sie **Anlass zu Bedenken** gaben (vgl. Nr. 2.3.1 Buchst. c)).

Ungültig sind nach § 4 EuWG i.V.m. § 39 BWG Stimmen, wenn der Stimmzettel

- **nicht amtlich** hergestellt ist,
- für ein **anderes Land** gültig ist,
- den **Willen** des Wählers **nicht zweifelsfrei** erkennen lässt:
 - die Kennzeichnung kann statt eines Kreuzes oder zusätzlich zu einem Kreuz auch auf andere **eindeutige** Weise (z. B. durch Unterstreichen, Einkreisen, Pfeil) erfolgen) -
- einen **Zusatz** oder **Vorbehalt** enthält.

Auch Stimmzettel, die eindeutig **keine Kennzeichnung** enthalten, sind ungültig, gehören aber in den Stapel zu den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die keinen Anlass zu Bedenken gaben und über die deshalb kein Beschluss zu fassen ist (siehe Nr. 2.3.1 Buchst. b)).

Der gesamte Wahlvorstand muss **über jeden Stimmzettel** bzw. jede Stimmabgabe, die Anlass zu Bedenken gaben, **einzelnen Beschluss fassen**. Dazu zeigt der Wahlvorsteher jeden Stimmzettel gesondert den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstands und führt einen **Mehrheitsbeschluss** über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes **einzelnen** dieser Stimmzettel bzw. Stimmabgaben herbei. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2 BWG). Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist.

Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Der Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit bzw. das Abstimmungsergebnis muss nicht, sollte aber zur besseren Nachvollziehbarkeit der Entscheidung vermerkt werden. Sonstige Bemerkungen und Hinweise für die Auswertung dürfen auf den Stimmzetteln nicht angebracht werden. Das Anbringen von **Beschlussaufklebern** auf der Rückseite der Stimmzettel ist zulässig.

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden vom Schriftführer als **Zwischensumme II (ZS II)** in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift bei dem jeweiligen Kennbuchstaben eingetragen.

2.3.4 Abschluss der Zählung (§ 62 Abs. 6 und 7 EuWO; 3.4.5 und 3.5 der Wahl Niederschrift)

Abschließend zählt der Schriftführer in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift die Zwischensummen **ZS I** und **ZS II** in jeder Zeile **zusammen** und errechnet damit die ungültigen Stimmen insgesamt und die gültigen Stimmen, diese jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge und insgesamt. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer **überprüfen** diese Zusammenzählung.

Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstands vor der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, ist diese nach vorstehenden Ausführungen zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind unter 5.2 der Wahl Niederschrift zu vermerken.

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

- a) die Stimmzettel, getrennt nach Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren (ohne die Stimmzettel nach Buchst. c)),

- b) die ungekennzeichneten Stimmzettel,
 - c) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und über die Beschluss gefasst wurde,
- je für sich und behalten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter **Buchst. c)** bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter fortlaufenden Nummern der **Wahlniederschrift beizufügen** (siehe Nr. 2.6 Buchst. a)).

2.4 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (§§ 60, 63 EuWO)

Unmittelbar nach Beendigung des Zählgeschäfts und der Beschlussfassung des Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmzetteln stellt der Wahlvorstand das in **Abschnitt 4** der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis fest und gibt es unmittelbar im Anschluss an die Feststellungen **mündlich bekannt**, auch wenn außer dem Wahlvorstand keine Personen im Wahlraum anwesend sind. Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen das Ergebnis vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift (siehe unten Nr. 2.6) anderen als den in § 64 EuWO genannten Stellen nicht mitteilen (zum Verbot von Fotoaufnahmen der Niederschrift siehe Nr. 2.1).

2.5 Schnellmeldung (§ 64 EuWO)

Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, überträgt der Schriftführer die Zahlen aus Abschnitt 4 (Kennbuchst. A bis D1 usw.) der Wahlniederschrift in den **Vordruck V 3/WV** (Schnellmeldung).

Der Wahlvorsteher hat das Ergebnis **auf schnellstem Weg** (i. d. R. per Telefon, E-Mail oder Fax) an die vereinbarte Stelle weiter zu melden. Die **Reihenfolge** der Angaben im **Vordruck V 3/WV** ist bei der Durchgabe **genau einzuhalten**. Stehen Telefon, E-Mail oder Fax nicht zur Verfügung oder kommt eine Verbindung nicht zustande, ist die Schnellmeldung durch Boten weiterzugeben. Die Gemeinde bzw. der Stadtwahlleiter hat dem Wahlvorsteher rechtzeitig mitzuteilen, wohin und auf welchem Weg er die Schnellmeldung (wie auch die Wahlunterlagen nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses) abzugeben hat.

2.6 Wahlniederschrift (§ 65 EuWO)

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift zu erstellen (**Vordruck V 1**). **Es ist besonders darauf zu achten, dass die Wahlniederschrift von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben ist.** Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstands die Wahlniederschrift; gleichzeitig bestätigen sie, dass die zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen einzelnen Arbeitsschritte entsprechend den Vorgaben der Wahlniederschrift erfolgt sind. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift unter 5.7 zu vermerken.

Der Niederschrift sind als **Anlagen** beizufügen:

- a) die Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand nach § 62 Abs. 5 EuWO besonders beschlossen hat (siehe Nr. 2.3.3),
- b) die **Wahlscheine**, über die der Wahlvorstand nach § 52 Satz 3 EuWO besonders **beschlossen** hat (siehe Nr. 1.4.6),
- c) etwaige **Niederschriften** über besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses (vgl. 2.9 und Nr. 5.1 der Wahlniederschrift, siehe auch Nr. 1.4.9).
- d) ggf. die personelle Zusammensetzung eingerichteter beweglicher Wahlvorstände (vgl. 2.7 der Wahlniederschrift),

- e) ggf. umfangreichere Aufzählung über für ungültig erklärte Wahlscheine (vgl. 2.6 der Wahl Niederschrift),
- f) aufnehmender Wahlvorstand: **Aufstellung V1/30** der abzugebenden bzw. aufzunehmenden Wahlunterlagen.

Die Wahl Niederschrift mit den Anlagen ist mit dem **Versandvordruck V 8** zu bündeln bzw. in die entsprechende **Versandtasche T 8** zu legen. Der genaue Inhalt ist auf ihm bzw. der Tasche zu vermerken und vom Wahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen. Sodann sind diese Unterlagen der vereinbarten Stelle in der Gemeinde bzw. beim Stadtwahlleiter auf **schnellstem Weg** zu übergeben. **Vor der Entgegennahme der Wahl Niederschrift durch die Gemeinde bzw. den Stadtwahlleiter darf sich der Wahlvorstand nicht auflösen**, damit etwa erforderliche Ergänzungen sofort nachgeholt werden können. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass auch nach Auflösung des Wahlvorstands erforderlichenfalls Ergänzungen vom Wahlvorsteher bzw. Schriftführer oder deren Stellvertreter vorgenommen werden können. Die Übernahme ist vom Beauftragten der Gemeinde bzw. des Stadtwahlleiters in der Wahl Niederschrift zu bestätigen.

Der Wahlvorsteher hat sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift und deren Anlagen hierzu Unbefugten nicht zugänglich sind.

2.7 Übergabe der Wahlunterlagen (§ 66 EuWO)

Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt und übergibt der Wahlvorsteher, der sich dabei der Hilfe der übrigen Wahlvorstandsmitglieder bedienen kann, die Wahlunterlagen entsprechend 5.8 und 5.9 der Wahl Niederschrift.

Diese Wahlunterlagen können, wenn eine ordnungsgemäße Verwahrung des Wählerverzeichnisses unter Verschluss möglich ist, auch am Tag nach der Wahl übergeben werden.